

**Öffentliche Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sachsenheim für das
Haushaltsjahr 2020**

I.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt Nachtragshaushaltsplan wird auf Grund von § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

II.

**NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Sachsenheim für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 30. Juli 2020 die folgende

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
1.1	Ordentlichen Erträgen	46.794.800	- 4.014.000	42.780.800
1.2	Ordentlichen Aufwendungen	47.597.900	- 888.500	46.709.400
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 803.100	- 3.125.500	- 3.928.600
1.4	Außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0	0

1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	- 803.100	- 3.125.000	- 3.928.600
-----	---	------------------	--------------------	--------------------

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

		Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge
		EUR	EUR	EUR
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.572.600	- 4.004.000	41.568.600
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.469.200	- 930.600	42.538.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.103.400	- 3.073.400	- 970.000
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.143.000	+ 3.179.300	7.322.300
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.379.500	+ 1.040.000	23.419.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 18.236.500	+ 2.139.300	- 16.097.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 16.133.100	- 934.100	- 17.067.200
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.801.600	+ 950.000	2.751.600
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	90.300	0	90.300
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.711.300	+ 950.000	2.661.300
2.11	Veranschlagte Änderung Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 14.421.800	+ 15.900	- 14.405.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für die Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher **1.800.000 Euro**

auf **2.750.000 Euro**

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf **0 Euro**

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt von bisher **16.420.000 Euro**

auf **17.513.000 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird unverändert festgesetzt auf **5.000.000 Euro**

§ 5 Steuersätze

Die Stadt Sachsenheim erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Die Steuersätze (Hebesätze) für das Haushaltsjahr 2020 bleiben unverändert.

III.

Das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11. August 2020, Az. 11-902.41, gem. § 121 Abs. 2 GemO, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditermächtigung um 950.000 Euro auf 2.750.000 Euro nach § 87 Abs. 2 GemO und die Erhöhung des durch Kredite zu finanzierenden Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen um 5.650.000 Euro auf 13.516.000 Euro nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

IV.

Die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 25.09.2020, je einschließlich, bei der Stadtverwaltung, Finanzen, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.10, öffentlich aus.

V.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 10.09.2020

Holger Albrich
Bürgermeister